

## Satzung für den Verein City-Initiative Stuttgart e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "City-Initiative Stuttgart e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, unter der Nr. 5614 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Stuttgart.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und Zentralität Stuttgarts als Einkaufs- und Erlebnisstadt zu beraten, zu beschließen und durchzuführen.

Der Verein trägt dazu bei, dass sich die Stadt im Wettbewerb gegenüber anderen Städten und Regionen behauptet.

Er wirkt in den entsprechenden Entscheidungsprozessen demokratisch mit, bringt seine Meinung zur Geltung und bietet sein Detailwissen zur besseren Problemlösung an.

2. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können alle werden, die in der Stadt Stuttgart wohnen, gewerblich tätig sind, ihren Sitz

haben oder sich mit den Zielen des Vereines identifizieren.

2. Der Eintritt eines Mitglieds, welches die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes oder durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Kündigung. Letztere ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
4. Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief erheben, über den der Beirat in seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

### § 4 Zusammenarbeit

Der Verein "City-Initiative Stuttgart e. V." arbeitet mit den einschlägigen Verbänden (z. B. Einzelhandel, Hotel und Gaststätten) und Institutionen (z. B. Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Stuttgart) auf allen Gebieten eng zusammen.

### § 5 Beiträge

1. Zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Jahresbeiträge sind bis 31.01. eines jeden Jahres zu erheben. Sie können in zwei gleichen Raten jeweils zum

#### **CITY-INITIATIVE STUTTGART E.V.**

City-Managerin Bettina Fuchs  
Königstraße 1b | 70173 Stuttgart  
Tel. +49 (0) 711-284 18 11  
Fax +49 (0) 711-284 18 13  
[www.cis-stuttgart.de](http://www.cis-stuttgart.de) | [info@cis-stuttgart.de](mailto:info@cis-stuttgart.de)

#### **VORSTAND**

Klaus Thomas (Vorsitzender)  
Marjoke Breuning  
Markus Hofherr  
Bernd Gehrung  
Dr. Bernd Schade

#### **BANKVERBINDUNG**

Bankhaus Ellwanger & Geiger  
IBAN DE70600302000022755004  
BIC ELGEDES1  
VR.-Nr. 5614 AG Stuttgart  
Ust.-Id.-Nr. DE 178 41 61 05

31.01. und 31.07. eines Jahres bezahlt werden, wenn dies das Mitglied beantragt. Die Mitglieder erteilen im Regelfall hierzu Einzugsermächtigung.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, sind die Beiträge bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres weiter zu bezahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)
2. der Vorstand (§ 10)
3. der Beirat (§ 11)

## § 7 Mitgliederversammlung: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
2. Entlastung des Vorstands und des Beirates
3. Festsetzung der Beitragsordnung
4. Genehmigung der Jahresabrechnung
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
6. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## § 8 Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter - zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll möglichst in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates.

- b) auf Verlangen von mindestens 33 % der Mitglieder.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sein.

Der Vorsitzende leitet die fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern zu bzw. gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied, vertreten lassen.

Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

## § 9 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das sich mit der Zahlung einer Rate des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand befindet, ruht, wenn eine entsprechende schriftliche Mahnung erfolgt ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

2. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzung.
  - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.

- c) die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß § 2 der Satzung
- d) die Rechnungslegung jeweils auf den 31.12. des Geschäftsjahres, die ebenso wie der Jahreswirtschaftsplan dem Beirat sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern ist.
- e) die Bestellung und Entlassung eines/einer Citymanagers/Citymanagerin als Geschäftsführer nach Zustimmung des Beirates.
- f) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- g) die Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) die Berufung von sachverständigen Personen als ständige Gäste der Beiratssitzung sowie von Förderern, die mit beratender Stimme an Sitzungen des Beirates teilnehmen können, nach der Zustimmung des Beirates.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen jeweils für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim; durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder kann jedoch auch offen abgestimmt werden. Die Wahl kann durch Abstimmung über eine Liste mit der erforderlichen Anzahl von Kandidaten in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

- 4. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter - zu erfolgen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied des Vorstandes stimmt nicht mit, wenn ein Beschluss nach § 3 Ziff. 4 abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst oder ein Mitglied richtet, dem er angehört.

Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur dann erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 6. Ein Vorstandsmitglied scheidet während seiner Amtszeit automatisch aus, wenn er aus den Diensten eines Mitgliedes ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet. Für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann der Beirat eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Wahl bedarf der Zustimmung der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Wird diese nicht erteilt, ist von der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.
- 7. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75 % der vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 11 Beirat

- 1. Der Beirat besteht neben dem Vorstand aus mindestens acht weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederstruktur soll dabei ausreichend repräsentiert sein.
- 2. Der Beirat
  - a) beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
  - b) setzt Ausschüsse/Arbeitskreise für besondere Aufgaben ein und gibt diesen erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.
  - c) bereitet die Mitgliederversammlung vor, berät insbesondere die Jahresabrechnung und den Entwurf des Jahreswirtschaftsplanes sowie seine Finanzierung.
  - d) entfallen
  - e) stimmt der Einstellung und Entlassung der/des Citymanagers/-in zu.
  - f) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern, falls Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands eingelegt wird.
  - g) stimmt der Berufung von sachverständigen Personen und Förderern als ständige Gäste der Beiratssitzung zu.

- 3. Alle Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim; durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder kann jedoch auch offen abgestimmt werden. Die Wahl kann durch Abstimmung über eine Liste mit der erforderlichen Anzahl von Kandidaten in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Beirat im Amt.

4. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss er einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Beiratssitzung an die Mitglieder abgeschickt werden

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mindeststimmen (§11,1) vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Beirates können sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Beiratsmitglied vertreten lassen. Dabei kann jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit nachträglich aufgenommen werden; über sie kann eine Beschlussfassung jedoch nur mit Zustimmung aller vertretenen Mitglieder erfolgen.

6. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, so kann der Beirat einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Wird diese nicht erteilt, ist von der Mitgliederversammlung ein anderes Beiratsmitglied zu wählen.
7. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates ist eine Mehrheit von 75 % der vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 12 Citymanagement

1. Der/die Citymanager/-in führt die Geschäfte des Vereins.

Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates gebunden und diesen verantwortlich.

2. Der/die CityManager/in nimmt an allen Sitzungen der Organe sowie der Ausschüsse/Arbeitskreise mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand kann im Sinne des § 26 BGB den/die Citymanager/-in zum Abschluss von Verträgen und zur Abgabe sonstiger rechtsverbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigen.

## § 13 Rechnungsprüfung

Zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist eine jährliche Rechnungsprüfung unabhängig vom Bilanztestat eines Wirtschaftsprüfers notwendig. Diese wird von zwei ehrenamtlichen, auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt.

## § 14 Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 15 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
2. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Registergericht verlangen sollte, vorzunehmen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Zur Abwicklung des Vereins sind die nach § 10 vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder befugt.
3. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtung an die Mitglieder verteilt oder ob es einem vergleichbaren Förderzweck zugeführt werden soll.

## § 17 Teilnichtigkeit, Lücke

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.